

tuanten gleich behandelt werden sollen, trotzdem, daß sie vielleicht gar nichts bei dem Tumulte selbst zu schaffen gehabt haben, daß sie weder etwas zerstört haben, noch sonst Veranlassung gewesen sind, daß ein Schaden verursacht worden ist. Was thut der Ausschuss damit? Er schafft eine neue *fictione juris*, er fingirt, daß Verschuldung und Causalnexuſ wirklich vorhanden sei, der gar nicht da ist. Ich muß deshalb gegen den §. 12 unbedingt stimmen, gegen den Paragraphen sowohl, wie er von der Regierung, als von dem Ausschusse vorgeschlagen worden ist, denn beide, obschon in verschiedener Fassung, sind sich dem Zwecke und der Wirkung nach ganz gleich.

Berichterſtatter Abg. Koch: Der geehrte Redner ist im Irrthum, wenn er glaubt, daß wir eine *fictione juris* durch diesen Paragraphen haben einschmuggeln wollen. Unsere Absicht ging lediglich dahin, der Civilgeſetzgebung nicht vorgreifen zu wollen; sie allein hat es zu bestimmen, wodurch die Verpflichtung zum Schadenersatz begründet wird. Wir haben aber auch die Tumultuanten und müßigen Zuschauer durchaus nicht gleichgestellt, sondern gesagt: „Alle, welche nach der dreimaligen Aufforderung sich gleichwohl nicht entfernen (§. 8), oder ihrer Entwaffnung oder Verhaftung sich gewaltthätig widersetzen (§. 10), sind neben den Tumultuanten und den sonst noch rechtlich dazu Verpflichteten nach den civilrechtlichen Bestimmungen zum Schadenersatz verbunden.“ Also muß stets gefragt werden: inwieweit liegt eine Verschuldung vor, die in Verbindung mit dem hervorgebrachten Schaden zu bringen ist, und erst dann, wenn ein solcher Causalnexuſ vorhanden ist, wird auf Grund der Vorschriften des Civilrechts die Verpflichtung zum Schadenersatz auch gegen die müßigen Zuschauer ausgesprochen werden können. Ich glaube, der Ausschuss hat vollkommen das, was der Abg. Klinger will, durch das vorgeschlagene Amendement getroffen.

Staatsminister D. Bschinsky: Ich kann dem, was der Abg. Klinger ausgesprochen hat, allerdings nur beitreten. Es scheint mir, als ob man entweder, wie in der Regierungsvorlage geschehen, in dem hier fraglichen Paragraphen die Verbindlichkeit gleich festsetzen, oder die Frage über die Verbindlichkeit ganz offen lassen müsse. Ich glaube, es wird, wenn die Kammer das Bessere beabsichtigen sollte, richtiger sein, wenn man sagt: „die Frage, ob diejenigen, welche nach dreimaliger Aufforderung sich gleichwohl nicht entfernen (§. 8), oder ihrer Entwaffnung oder Verhaftung sich gewaltthätig widersetzen (§. 10), neben den sonst noch rechtlich dazu Verpflichteten zum Ersatz sämtlicher durch die Tumultuanten verursachten Schäden verbindlich sind, ist nach den civilrechtlichen Bestimmungen zu entscheiden.“ Ich glaube, das würde das sein, was der Abg. Klinger beabsichtigt. —

Abg. Klinger: In der Absicht, meine Herren, sind wir Alle einig, der Herr Staatsminister, der Herr Berichterſtatter und ich; wir wollen kein neues Recht hier schaffen, sondern

dasjenige soll gelten, was die zeitherigen civilrechtlichen Bestimmungen disponirt haben, und was künftig das Civilgesetzbuch darüber etwa festsetzen möchte. Die Fassung aber ist eine solche, daß dies daraus nicht gefolgert werden kann. Es heißt hier: „sie sind verbunden, sie sind neben den Tumultuanten verbunden,“ es ist also doch damit die Meinung ausgedrückt, es existire die Verbindlichkeit zum Schadenersatz. Nun sagt der Berichterſtatter: „nur nach den civilrechtlichen Bestimmungen,“ aber das widerspricht eben der vorher ausgesprochenen Verbindlichkeit zum Schadenersatz. Mir scheint es am förderlichsten zu sein, wir streichen den ganzen Paragraphen, er gehört ohnedies nicht herein, und mit der Fassung, welche eben von Seiten des Herrn Staatsministers vorgeschlagen worden ist, würde ich umso weniger einverstanden sein, weil in einem Gesetze eine Frage aufzuwerfen, und diese Frage in der angegebenen Weise zu beantworten, mir nicht ganz passend erscheint.

Vizepräsident D. Held: Als Mitglied des Ausschusses habe ich mich besonders durch die Discussion und Beschlussnahme der ersten Kammer bewogen gefunden, dafür zu stimmen, daß dieser Paragraph geändert werde. Bei der Verbindlichkeit zum Schadenersatz sind nämlich sehr verschiedene, im Allgemeinen zwei Rücksichten zu nehmen, erstens die subjective Verschuldung und zweitens der objective Causalnexuſ zwischen Handlung und Erfolg. Erschöpfende Bestimmungen in einem Gesetze, wie das gegenwärtige ist, zu treffen, ist kaum möglich; es ist aber auch nicht rathsam, daß in einem Gesetze, wie dieses ist, solche Bestimmungen getroffen werden. Gebe ich auch zu, daß es dem Sinne und Geiste dieses Gesetzes entspricht, wenn Personen wegen einer der im Anfange des Paragraphen genannten Handlungen oder Unterlassungen zum Schadenersatz verbindlich erklärt werden, so können doch andere Bestimmungen des Civilrechts nicht außer Acht bleiben. Man kann sagen in dem Gesetze: der oder jener handelt unrecht, ungesetzlich und ist daher zum Schadenersatz verbunden, allein dabei müssen die Grenzen in objectiver Beziehung und Ausnahmen aus subjectiven Gründen, wie sie in allgemeinen Bestimmungen des Civilrechts sich finden, festgehalten werden. So entsteht z. B. im einzelnen Falle die Frage: hat der, welcher stehen blieb, sein Beginnen, welches ihm als widerrechtlich ausgelegt wird, in der Maasse verschuldet, daß es ihm zugerechnet, als verschuldet zugerechnet werden kann? Noch eine zweite Frage muß im einzelnen Falle besonders beantwortet werden, und zwar nach den allgemeinen Bestimmungen des Civilrechts. Es ist die Frage, wie die begangene Unterlassung mit dem Schaden, der als nahe oder entfernte, unmittelbare oder mittelbare Folge des Tumults in seiner ganzen Ausdehnung angesehen wird, objectiv zusammenhängt, welche objective Verbindung, welcher Causalnexuſ stattfindet. Man hat daher beabsichtigt, daß diejenigen Personen, die zu Anfange des Paragraphen genannt sind, neben den Tumultuanten und sonst noch rechtlich Verpflichteten nach den Bestimmungen des Civilrechts beurtheilt werden,